

Stadt: Arnstein
Stadtteil: Müdesheim
Kreis: Main-Spessart

27.03.2023



Einbeziehungssatzung
des südwestlichen Ortseinganges in den im Zusammen-
hang bebauten Ortsteil Müdesheims
"Kfz-Werkstatt Müdesheim Fl.Nr.2191/1"
der Stadt Arnstein

ENTWURF

Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Ingenieure | Architekten | Stadtplaner



Arn22-0001

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Grundlagenermittlung	4
2.1	Beschreibung des Bestandes.....	4
2.2	Schutzgebiete	6
2.3	Biotopkartierung.....	6
2.4	Artenschutzkartierung.....	6
2.5	Vorbelastungen.....	7
2.6	Wirkungen des Vorhabens.....	7
2.6.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	7
2.6.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse.....	7
2.6.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse.....	8
3.	Verfahrenshinweise saP.....	8
4.	Prüfungsablauf saP.....	10
4.1	1. Schritt: Relevanzprüfung.....	10
4.2	2. Schritt: Bestandserfassung am Eingriffsort.....	12
4.3	3. Schritt: Prüfung der Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG).....	16
4.3.1	Prüfungsinhalt.....	16
4.3.2	Datengrundlagen	17
4.3.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen.....	17
4.3.4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	17
4.3.5	Maßnahmen.....	22
4.4	4. Schritt: Ausnahmeprüfung.....	23
5.	Zusammenfassung.....	25
	Abbildungsverzeichnis	26

1. Einleitung

Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Arnstein mit ihren 12 Stadtteilen befindet sich im Landkreis Main-Spessart des Regierungsbezirkes Unterfranken, ca. 16 km südwestlich des Oberzentrums Schweinfurt. Im Stadtteil Müdesheim am westlichen Ortseingang befindet sich eine Kfz-Werkstatt, die sich erweitern möchte. Um dem konkreten Bedarf der Betriebsvergrößerung gerecht zu werden hat die Stadt Arnstein die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung beschlossen. Diese soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleisten.

Innerhalb des Plangebietes sind keine Biotop- oder sonstigen Schutzgebiete bekannt.

Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Gemäß § 44 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Des Weiteren ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören.

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand einer lokalen Population einer streng geschützten Art, so liegt eine erhebliche Störung vor. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten dürfen nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen dürfen nicht aus der Natur entnommen werden sowie sie oder ihre Standorte nicht beschädigt oder zerstört werden dürfen.

Die Unterlagen dienen der Naturschutzbehörde als Grundlage zur Prüfung des speziellen Artenschutzrechts nach § 44 BNatSchG. Dabei werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden könnten, ermittelt und dargestellt. Des Weiteren werden die nicht gemeinschaftsrechtlichen, aber gemäß nationalem Naturschutzrecht streng geschützten Arten geprüft.



Abbildung 1: Luftbild (Quelle: WMS BY DOP 80 Bayerische Vermessungsverwaltung 2018, bearbeitet Auktor Ingenieur GmbH am 16.01.2023)

2. Grundlagenermittlung

2.1 Beschreibung des Bestandes

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Ortsrand von Müdesheim. Im Norden wird das Baugebiet von der B 26 begrenzt. Im Süden befindet sich Grünland, westlich Ackerland und östlich Siedlungsfläche mit Wohnbebauung.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich folgende Strukturen:

- Parkplatz
- Werkstattgebäude
- Holzschuppen
- Streuobstwiese
- Gehölze
- Böschung
- Lager- und Abstellfläche



Abbildung 2: Werkstattgebäude und Parkplatz (1), Streuobstwiese und Abstellbereich (2), Holzschuppen, Gehölze und Abstellbereich (3), Böschung und Gehölze (4), Nistkasten (5), Aufnahmedatum 25.10.2022)

2.2 Schutzgebiete/Biotope

Im Plangebiet liegen keine Schutzgebiete.

In der Nähe des Plangebietes befinden sich folgende Schutzgebiete bzw. Schutzgegenstände:

nächste Fläche der Biotopkartierung:

- in ca. 60m Entfernung:
 Auwälder / 91E0 (60 %), Vegetationsfreie Wasserfläche in nicht geschützten Gewässern (40 %) ¹

Im Hinblick auf den Artenschutz ist das oben genannte amtl. kartierte Biotop nicht näher zu betrachten. Es handelt sich hier um gewässerbezogene Habitate, die im Plangebiet nicht vorkommen.

2.3 Artenschutzkartierung

Die Artenschutzkartierung wurde vom LFU (Bay. Landesamt für Umwelt) am 06.12.2022 übermittelt. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Punkt- oder Flächenfunde.

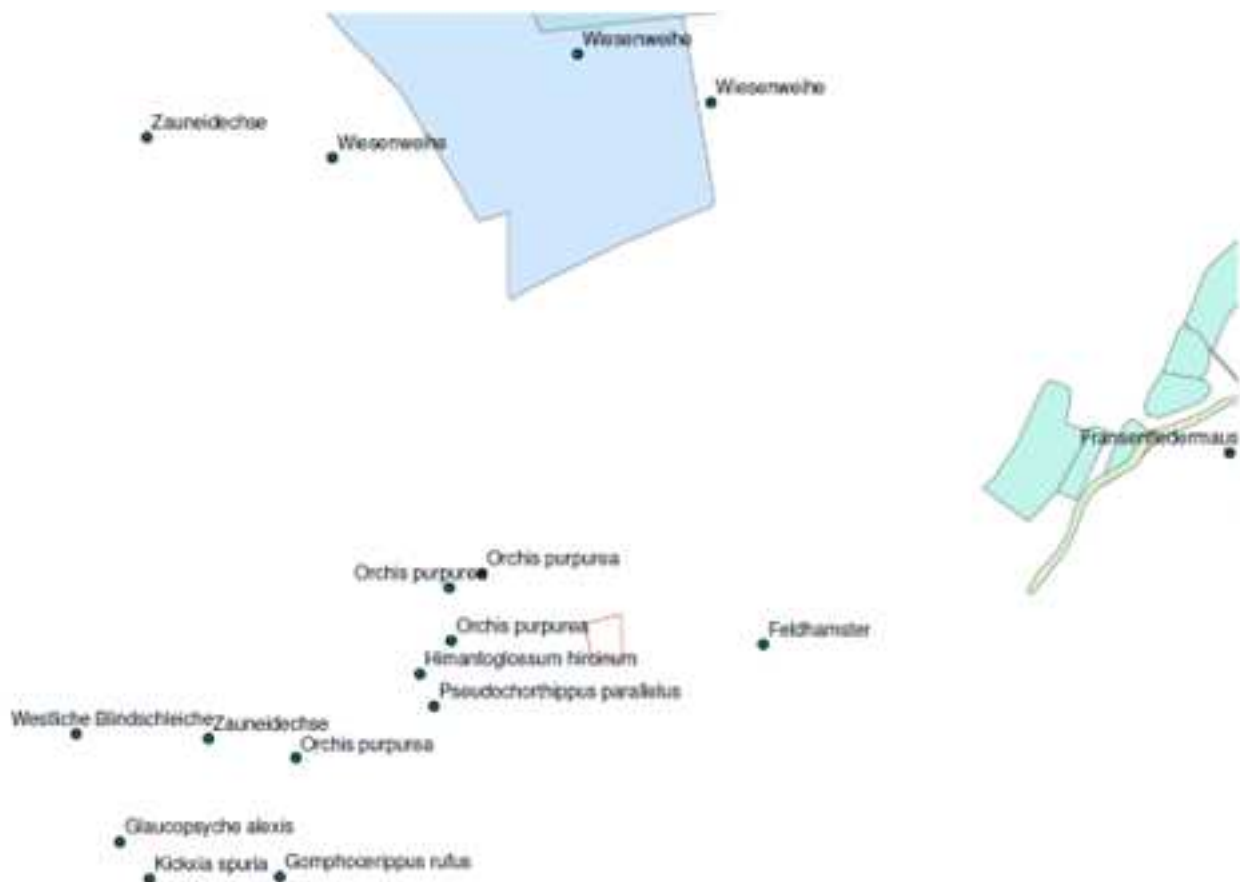


Abbildung 3: Artenschutzkartierung, (Quelle: LFU 2022, bearbeitet Auktor Ing. GmbH 16.01.2023)

Folgende Arten sind in einem Umkreis von 1 km um das Plangebiet amtlich kartiert. Es handelt sich, bis auf:

¹ Bayernatlas, Datenabfrage vom 15.12.2022

- *Orchis purpurea* (Purpur-Knabenkraut) - Vorwarnliste
- *Himantoglossum hircinum* (Bocks-Riemenzunge) - ungefährdet
- *Kickxia spuria* (Eiblätriges Tännelkraut) - gefährdet
- *Pseudochorthippus parallelus* (Gemeiner Grashüpfer) - ungefährdet
- *Glaucopsyche alexis* (Alexis-Bläuling) - gefährdet
- *Gomphocerippus rufus* (Rote Keulenschrecke) - ungefährdet

um abschichtungsrelevante Arten, weshalb sie in den Abschichtungstabellen bereits geführt sind:

- Wiesenweihe – stark gefährdet
- Wachtelkönig – stark gefährdet
- Zauneidechse - Vorwarnliste
- Feldhamster (Nachweis von 1989) – vom Aussterben bedroht²

Ein Vorkommen o.g. und schwarz dargestellter Arten im Plangebiet ist möglich.

2.4 Vorbelastungen

Folgende Vorbelastungen sind im Eingriffsbereich gegeben durch:

- Bestehender Werkstattbetrieb
- Lager- und Abstellfläche

und angrenzend durch:

- Wohn- und Mischbebauung
- B 26

2.5 Wirkungen des Vorhabens

2.5.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Aufgrund der Baumaßnahmen werden Flächen temporär für Baueinrichtung und Lagerung der Baumaterialien benötigt. Diese werden hierdurch erheblich verändert. Durch die geplante Bebauung werden Grünland bzw. Ackerland, unkultivierte Flächen und Gehölze zerstört. Bodenverdichtung und Versiegelung finden baubedingt statt und führen zur Zerstörung von potentiellen Quartieren potentiell vorkommender und europäisch geschützter Arten.

Lärmimmissionen, Erschütterungen, optische Störungen

Erhöhte Immissionen wie Abgase, Lärm, Staub und Erschütterungen können während der Bauphase auftreten. Baubedingte Vergämungswirkungen auf störungsempfindliche Tierarten sind nicht auszuschließen. Eine erheblich erhöhte Beeinträchtigung besteht aufgrund der Vorbelastungen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht.

2.5.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Dauerhafter Flächenverlust durch Versiegelung oder Nutzungsänderung mit möglichen Auswirkungen auf Fauna, Flora und weitere Schutzgüter ist unter den anlagenbedingten Auswirkungen zu nennen.

² Artensuchmaschine, Rote Liste Zentrum, Datenabfrage vom 15.12.2022

Da eine Entsiegelung an anderen Orten nicht möglich ist, ist der Lebensraumverlust nicht flächig ausgleichbar. Entsprechend festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen schützen und erhalten die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts.

Barrierewirkungen/Zerschneidung

Zu den Zerschneidungs- und Barrierewirkungen zählen auch nachhaltige Veränderungen des Landschaftsbildes, die durch das Vorhaben auftreten werden. Dies bedingt jedoch nicht zwangsläufig negative Auswirkungen auf die Fauna. Jedoch muss durch die Bebauung von Misch- bzw. beschränkten Gewerbegebietsflächen davon ausgegangen werden, dass störungsempfindliche Tierarten zurückweichen. Das Plangebiet grenzt bereits an die Siedlungsstruktur an. Trotzdem kann es dazu führen, dass durch die zusätzlichen Gebäude zukünftig eine gewisse Barriere entsteht.

Spiegelung, Reflexion

Spiegelnde und reflektierende Materialien können Vögel in ihrer Orientierung beeinträchtigen. Photovoltaikanlagen, führen vorwiegend bei Wasservögeln zu der Illusion, es mit einer Wasserfläche zu tun zu haben. Vor dem Hintergrund der Nutzung erneuerbarer Energien sind sie aber auf dem neuen Werkstattgebäude zulässig. Die Verwendung sonstiger spiegelnder und reflektierender Materialien, außer Glas, sind nicht zulässig.

2.5.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Lärmimmissionen, Erschütterungen, Optische Störungen

Durch das Baugebiet können unmittelbar benachbart lebende oder vorbeiwandernde Arten gestört werden. Eine nächtliche Beleuchtung kann sich beispielsweise negativ auf den Tag-Nacht-Rhythmus mancher Tiere auswirken. Spiegelnde bzw. reflektierende Materialien z.B. in Form von Photovoltaikanlagen können Arten in ihrer Orientierung beeinträchtigen. Dies ist vor dem Hintergrund der Nutzung erneuerbarer Energien hinzunehmen, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung für die zu prüfenden Arten sehr wahrscheinlich auszuschließen ist. Sonstige spiegelnde Materialien sind nicht zulässig.

Erhebliche Lärmimmissionen oder Erschütterungen sind nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

3. Verfahrenshinweise saP

Als Grundlage für die fachliche Beurteilung des Vorhabens wurde die Arbeitshilfe des LFU, die sich auf die zum 01.03.2010 in Kraft getretenen Vorschriften bezieht, herangezogen. Diese stellt neben allgemeinen Verfahrenshinweisen vor allem Informationen zur Ökologie der Arten, u.a. auch Angaben zur Verbreitung auf Grundlage der Datenbanken aus der Artenschutzkartierung, Biotopkartierung und dem Botanischen Informationsknoten Bayern zur Verfügung. Ferner wurde die Möglichkeit der gezielten Datenbankabfrage der Artnachweise im TK 25-Blatt 6025 Arnstein genutzt. Die Prüfung, ob einem Vorhaben die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG, insbesondere die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, entgegenstehen, wird in Bayern als spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – saP – bezeichnet.

Diese erfordert eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der von dem Vorhaben betroffenen Tierarten und ihrer Lebensräume (BVerwG, Urt. v. 9.7.2008 - 9 A 14.07. RdNr. 54), um überprüfen zu können, ob die tatbestandlichen Voraussetzungen der Verbotstatbestände erfüllt sind.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen speziellen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, d.h. eine konkrete Bestandsaufnahme betroffener Tierarten ist bei Bedarf gesondert durch ein Fachgutachten abzudecken. Dennoch kann im Sinne einer Prognose vorausschauend ermittelt und beurteilt werden, ob die vorgesehenen Regelungen auf überwindbare artenschutzrechtliche Hin-

dernisse treffen würden. Der spezielle artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient der zuständigen Naturschutzbehörde als Grundlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Vorprüfung.

Alle notwendigen Maßnahmen, die sich bereits aus dem speziellen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag bzw. der speziellen artenschutzrechtlichen Vorprüfung und später der Bestandsaufnahme ergeben, wie z.B. Minimierungs- oder CEF-Maßnahmen, werden als Festsetzungen im Bebauungsplan (vgl. BayVGH, Urteil vom 30.03.2010, Az. 8 N 09.1861) verankert, um Verbindlichkeit zu erlangen. Somit wird bereits im Zuge der Bauleitplanung dafür Sorge getragen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbote ausgelöst werden bzw. bereits alle Voraussetzungen für eine Ausnahme geschaffen sind.

Nach Maßgabe von § 44 Abs. 5 BNatSchG werden bei der saP folgende Artengruppen betrachtet (sog. saP-relevante Arten):

- a. Tier- und Pflanzenarten nach den Anhängen IVa und IVb der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)
- b. Sämtliche wildlebende Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- c. Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, d.h. Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (sog. "Verantwortungsarten"). Die Regelung bezüglich dieser Arten ist jedoch derzeit noch nicht anwendbar, da der Bund die Arten im Rahmen einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung erst noch bestimmen muss. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

Im vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurden die Artenlisten der LFU Arbeitshilfe durchgearbeitet und die betroffenen Arten gem. Prüfablauf des LFU ermittelt. Weitere, "nur" nach nationalem Recht aufgrund der Bundesartenschutzverordnung besonders bzw. streng geschützte Arten sind nicht Gegenstand des SarF bzw. der saP (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Sie werden aber wie die sonstigen nicht im SarF bzw. in der saP betrachteten Arten grundsätzlich im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

4. Prüfungsablauf saP

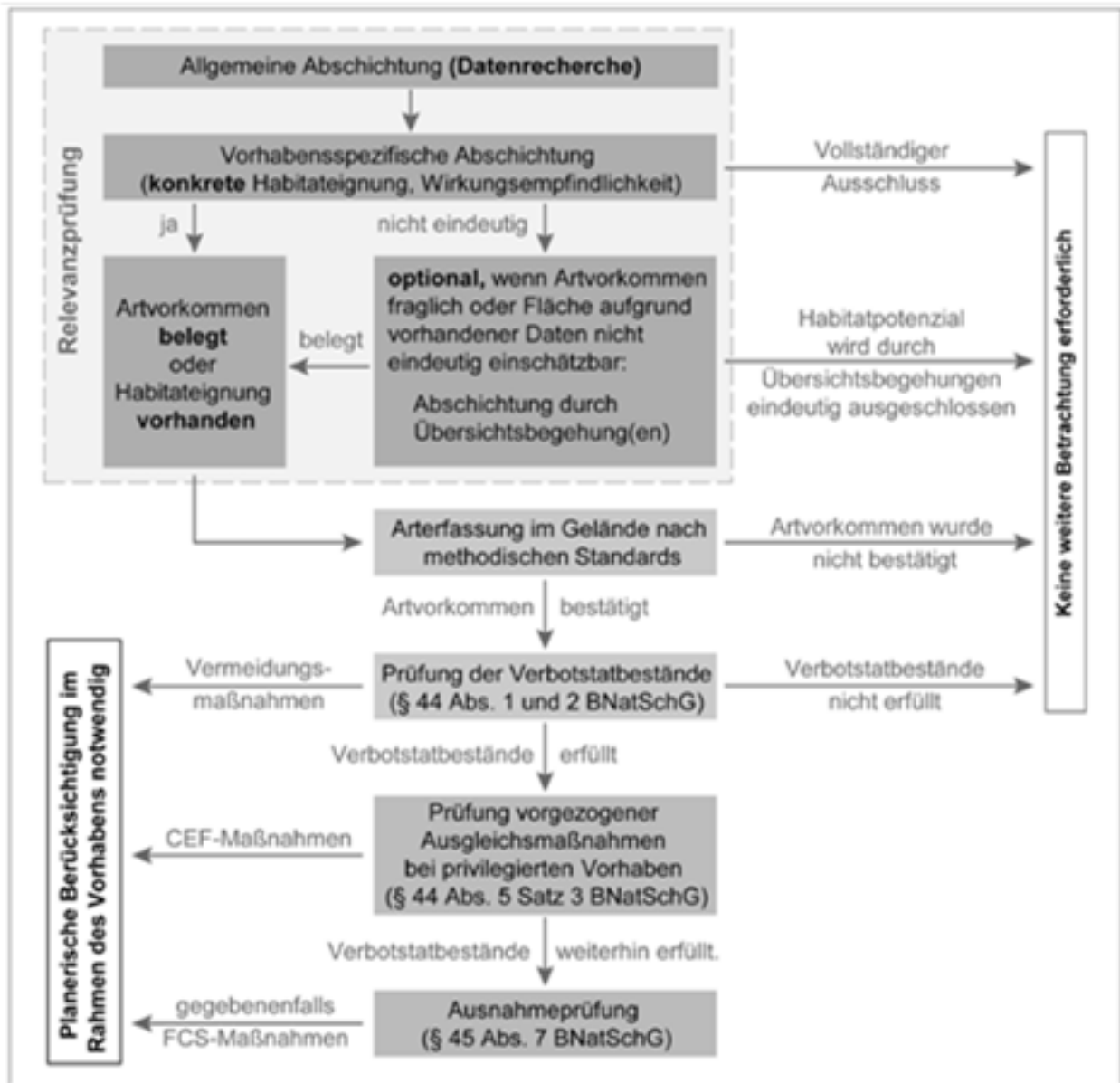


Abbildung 4: Ablaufschema saP, LFU Arbeitshilfe spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Februar 2020

4.1 1. Schritt: Relevanzprüfung

Hier wird geprüft, welche in Bayern grundsätzlich vorkommenden saP-relevanten Arten vom konkreten Vorhaben betroffen sein können. In vielen Fällen kann in diesem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag bereits ein Großteil der Arten ausgeschieden werden.

Nur für die in diesem Fachbeitrag nicht ausgeschiedenen Arten ist dann ggf. eine Bestandserfassung am Eingriffsort sowie die Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich.

Vogelarten

In Bayern kommen 386 Vogelarten (Brut- und Gastvogelarten) als wildlebende, heimische Vogelarten im Sinne des Art. 1 der VS-RL vor.

Abgeschichtet werden dürfen alle Arten, für die keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes zu erwarten ist, d.h. die sogenannten „Allerweltsarten“.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist auszuschließen,

- wenn die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. **Lebensstättenschutzes im Sinn des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG**
- wenn die Art keine Verhaltensweisen aufweist, wodurch das Risiko von Kollisionen aufgrund des Vorhaben steigt oder für die denkbare Risiken durch Vorhaben insgesamt im Bereich der allgemeinen Mortalität im Naturraum liegen. **Kollisionsrisikos (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG)**
- wenn grundsätzlich ausgeschlossen werden kann, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG)**

Durch die vorliegende Planung ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, dass eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren der weitverbreiteten und häufigen Arten von dem Vorhaben betroffen sein werden. Aus oben genannten Gründen sind keine relevanten Beeinträchtigungen dieser Arten zu erwarten.

Daher verbleibt eine Prüfung folgender Vogelarten:

- RL-Arten Deutschland (2008) und Bayern (2003) ohne RL-Status "0" (ausgestorben oder verschollen) und RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach BArtSchVO
- Koloniebrüter
- Arten, für die Deutschland oder Bayern eine besondere Verantwortung tragen.
- Arten mit kollisionsgeneigtem Verhalten, die nicht flächendeckend verbreitet sind.

Insgesamt sind das für Bayern 167 Vogelarten (davon 145 Brutvogelarten).

Eine Abschichtung ist für die in Bayern vorkommenden geschützten 94 Arten nach Anhang IV der FFH-RL hingegen nicht möglich.

Projektspezifische Abschichtungskriterien:

Geografische Datenbankabfrage mittels LfU-Arbeitshilfe:

Hierzu wurde die Datenabfrage gem. TK 25-Blatt 6025 Arnstein durchgeführt. Übrig bleiben alle prüfungsrelevanten Arten, deren Vorkommensgebiet in diesem Bereich liegt.

Aufgrund der erfassten und vorhandenen Strukturen und Lebensraumtypen im Planungsgebiet, hier Extensivgrünland und Agrarlebensräume (Grünland und Ackerland), Hecken und Gehölze (Hecken und Streuobst), Verkehrsflächen, Siedlungen und Höhlen (Böschungen, ~~Höhlen~~ und Siedlungen) kann das Vorkommen einiger, der zuvor abgeschichteten Arten, mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Ob die Wirkungsempfindlichkeit der Art projektspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden, wird für Vogelarten angenommen, die in der Roten Liste Bayerns nicht als gefährdet oder schlechter bewertet sind und einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen.

4.2 2. Schritt: Bestandserfassung am Eingriffsort

4.2.1.1 Potentielles Vorkommen der abgeschichteten Arten

Die zuständigen Behörden bestimmen im Rahmen des allgemeinen Untersuchungsgrundsatzes Art und Umfang der Ermittlungen (Art. 24 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG), wobei der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten ist.

Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen im Plangebiet kann mit hinreichender Sicherheit das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten folgender Arten (gruppen) ausgeschlossen werden:

- Wald, Unterwuchs oder siedlungsferne Strukturen bevorzugende Arten – hier: Baumpieper, Grauspecht, Habicht, Bechsteinfledermaus
- Gewässer bzw. feuchte Lebensräume bevorzugende Arten – hier: Bekassine, Braunkehlchen
- Offenlandart: Feldlerche, Feldschwirl, Wachtel, Wiesenweihe
- Trockene und magere Standorte bevorzugende Arten: Bluthänfling, Wendehals, Rebhuhn
- Keine geeigneten Strukturen für artspezifische Brutplätze in oder in unmittelbarer Nähe des Plangebietes bekannt (z.B. Mauern, Steilwände, hohe Gebäude, Hecken (dicht, dornig)): Eisvogel, Klappergrasmücke, Mauersegler
- Keine geeigneten Strukturen für artspezifische Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Mauereidechse, Schlingnatter
- Kein Laichgewässer im Plangebiet: Kammolch, Springfrosch

Gemäß ASK-Daten liegt der Verbreitungsschwerpunkt oben genannter Arten nicht im Bereich des Plangebietes. Es sind keine arttypischen Lebensraumstrukturen vorhanden, weshalb das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der genannten Arten im Plangebiet sehr unwahrscheinlich ist.

Folgende Vogelarten sind gemäß Atlas der Brutvögel in Bayern im TK Blatt 6025 Arnstein, im Quadranten 1 nicht verbreitet. Auch die ASK-Daten liefern keinen Hinweis auf deren Verbreitung innerhalb des Plangebietes: Bekassine, Braunkehlchen, Eisvogel, Habicht, Wachtelkönig, Wiesenweihe.

Für alle in diesem Kapitel genannten Arten ist somit anzunehmen, dass sie im Plangebiet sehr wahrscheinlich nicht vorkommen bzw. keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorfinden.

Somit muss mit dem Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten folgender saP relevanter Arten im Plangebiet gerechnet werden:

Fledermäuse TK 25-Blatt 6025 Arnstein – nach Abschichtung

- Braunes Langohr
- Fransenfledermaus
- Graues Langohr
- Große Bartfledermaus
- Großer Abendsegler
- Großes Mausohr
- Kleine Bartfledermaus
- Mopsfledermaus
- Rauhautfledermaus
- Wasserfledermaus

- Zweifarbfledermaus
- Zwergfledermaus

Vögel TK 25-Blatt 6025 Arnstein – nach Abschichtung

- Feldsperling
- Gartenrotschwanz
- Halsbandschnäpper
- Haussperling
- Kuckuck
- Mehlschwalbe
- Raubwürger
- Rauchschwalbe
- Schleiereule
- Stieglitz
- Trauerschnäpper
- Turteltaube

Kriechtiere TK 25-Blatt 6025 Arnstein – nach Abschichtung

- Zauneidechse

Das Plangebiet liegt nicht im bekannten Verbreitungsgebiet der saP-relevanten Arten der Fische, Libellen, Nachfalter, Käfer und Weichtiere. Für diese Artengruppen gibt es im Untersuchungsgebiet somit keine geeigneten Habitate, d.h. Vorkommen und Betroffenheit aller saP relevanter Arten dieser Artengruppe sind sicher auszuschließen.

Für die saP-relevanten Arten der Säugetiere ohne Fledermäuse, Lurche, Tagfalter und Gefäßpflanzen gibt es nach Anwendung der Lebensraumfilter keine geeigneten Habitate, d.h. Vorkommen und Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe ist mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Das Vorhaben wirkt sich für Arten, deren Nahrungs- oder Jagdhabitat innerhalb des Plangebietes liegt, sehr wahrscheinlich nur gering aus. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten oder zu einer Behinderung einer möglichen Aufwertung der betroffenen Tierarten führen. Denn innerhalb des Geltungsbereiches sind keine einzigartigen Nahrungsquellen bekannt - durch die schon bebauten Flächen und die Nutzung der Streuobstwiese als Abstellfläche mit den damit verbundenen Störungen. Somit besteht nicht die Notwendigkeit der Darstellung einer weiteren Art in obiger Liste.

4.2.1.2 Berücksichtigung von sonstigen Artenschutzbelangen

Da keine europäischen Schutzgebiete innerhalb oder angrenzend des Plangebietes vorhanden sind, ergeben sich in dieser Hinsicht keine weiteren Artenschutzbelange, die einen Anlass auf Erweiterung der Artenliste nach der Abschichtung erfordern.

Weitere streng geschützte Arten (Nationaler Artenschutz - BArtSchV)

1) Libellen

Das Plangebiet weist keine geeigneten Habitate für diese Arten auf. Das Vorkommen und die Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe ist somit auszuschließen.

2) Heuschrecken

Ein Vorkommen dieser Artengruppe im Plangebiet ist prinzipiell möglich. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da Störungen vorhanden sind und in der Umgebung geeignetere Habitate zu finden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

3) Käfer

Ein Vorkommen dieser Artengruppe im Plangebiet ist prinzipiell möglich. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da Störungen vorhanden sind und in der Umgebung geeignetere Habitate zu finden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

4) Netzflügler

Ein Vorkommen dieser Artengruppe im Plangebiet ist prinzipiell möglich. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da Störungen vorhanden sind und in der Umgebung geeignetere Habitate zu finden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

5) Tagfalter

Ein Vorkommen dieser Artengruppe im Plangebiet ist prinzipiell möglich. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da erhebliche Störungen vorhanden sind und in der Umgebung geeigneter Habitate zu finden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

6) Nachtfalter

Ein Vorkommen dieser Artengruppe im Plangebiet ist prinzipiell möglich. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da erhebliche Störungen vorhanden sind und in der Umgebung geeigneter Habitate zu finden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

7) Krebse

Das Plangebiet weist keine geeigneten Habitate für diese Arten auf. Das Vorkommen und die Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe ist somit auszuschließen.

8) Spinnen

Ein Vorkommen dieser Artengruppe im Plangebiet ist prinzipiell möglich. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da Störungen vorhanden sind und in der Umgebung weitere Habitate zu finden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

9) Muscheln

Das Plangebiet weist keine geeigneten Habitate für diese Arten auf. Das Vorkommen und die Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe ist somit auszuschließen.

10) Gefäßpflanzen

Ein Vorkommen dieser Artengruppe im Plangebiet ist prinzipiell möglich. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für vorrangige Arten nicht erheblich, da sie aufgrund der Störungen und der allgemeinen Habitatausstattung keine besonderen Lebensbedingungen finden. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

11) Flechten

Ein Vorkommen dieser Artengruppe im Plangebiet ist prinzipiell möglich. Bei der Ortsbegehung wurden Flechten an den bestehenden Gehölzen festgestellt. Aufgrund der Lebensraumausstattung handelt es sich bei den hier vorkommenden Arten wahrscheinlich nicht um vorrangige Arten.

4.2.1.3 Vorkommensnachweis

Die im Plangebiet potentiell vorkommenden Artengruppen sind:

- Fledermäuse
- Vögel (Freibrüter, Gebäudebrüter bzw. Nistkastenbrüter)
- Kriechtiere (Zauneidechse)

Ob ein Vorkommen von Zauneidechsen im Plangebiet möglich ist, ist durch folgende Fragen zu prüfen:

- a. Ist die grundsätzliche Eignung der Fläche und der in ihr vorhandenen Strukturen als Lebensraum, insbesondere als Fortpflanzungs- und Ruhestätte, gegeben?
- b. Sind die Ausstattung mit essenziellen Strukturen und die Größe der Fläche zumindest für ein Individuum geeignet?
- c. Sind die abiotischen Standortbedingungen förderlich für die Art beziehungsweise beeinträchtigend?
- d. Lassen die Verhaltensweisen der Art eine Besiedlung der Fläche zu, und sind artspezifische Mindestabstände zu Umfeld-Strukturen ausreichend erfüllt?

Die Planungsfläche beinhaltet keine charakteristischen essenziellen Strukturelemente des Jahreszyklus der Art (z. B. (ruderalisierte) Sand- oder Kalk-Magerrasen oder sonstige Trockenstandorte; Mosaik aus Rohboden und vegetationsreichen Stellen).

Die Planungsfläche beinhaltet keine für die Vermehrung essenzielle Strukturen wie sandige bis kiesige Substrate oder weist kleinflächig vegetationsarme oder -freie Stellen mit grabbarem Substrat auf. Der im Plangebiet vorkommende Boden ist ein schwerer Lehmboden.

Die Planungsfläche ist kein amtlich kartiertes Biotop das laut Beschreibung Hecken und Säume, Magerrasen, Trockenstandorte oder Extensivgrünland aufweist.

→ Somit ist das Vorkommen der Zauneidechse nicht eindeutig.

Die Planungsfläche und der nähere Umgriff (40 m) bestehen nicht völlig aus dichtem Gebüsch, beschattenden Gehölzen oder geschlossenem Wald; aus dichter Krautschicht oder dichter Grasschicht (z. B. Ansaatgrünland, Röhricht, Rohrglanzgras, Seggenriede etc.).

In der Planungsfläche bzw. im näheren Umgriff (40 m) sind bekanntermaßen essenzielle Habitatstrukturen (Sonnplätze, Überwinterungsplätze, Versteckmöglichkeiten, etc.) vorhanden:





Abbildung 5: Böschung Süd-Ost (1), Gärten (2)
 (Versteckmöglichkeiten, Sonnenplätze)

Die Planungsfläche steht bei Starkregen nicht vollständig unter Wasser (selbst bei fehlender Drainfähigkeit bestehen Refugien in Böschungen, Deichen etc.). Die Fläche ist nicht vollständig versiegelt, nicht gantzätig beschattet und wird auch nicht regelmäßig umgebrochen.

→ Somit ist das Vorkommen der Zauneidechse nicht gänzlich auszuschließen.

Es sind Strukturelemente auf der Planungsfläche vorhanden, so dass Reliktorkommen auch im bebauten Bereich nicht ausgeschlossen werden können.

Die abiotischen Bedingungen der Planungsfläche sind ganzjährig geeignet (regelmäßig wiederkehrende Störungen wie Überflutungen nur im Teilbereich, kein Hinweis auf einen regelmäßigen Umbruch) und die Punkte a) und b) treffen zu.

Im Rahmen der Bestandserfassung der Lebensraumstrukturen gab es keinen Hinweis auf zusätzliche saP-relevante Arten. Sonst wäre die im 1. Schritt gewonnene Artenliste entsprechend ergänzt worden.

4.3 3. Schritt: Prüfung der Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

4.3.1 Prüfungsinhalt

Es werden geprüft:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt)
- und ggf. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

4.3.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Geländebegehung 25.10.2022
- Bundesnaturschutzgesetz
- Bundesartenschutzverordnung
- Artenschutzkartierung (Datenabfrage beim Landesamt für Umweltschutz)
- LFU Artinformation
- Artensuchmaschine, Rote Liste Zentrum

4.3.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 24. März 2011 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“, die Arbeitshilfe des LFU und auf das Bundesnaturschutzgesetz in seiner derzeit gültigen Fassung.

4.3.4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.3.4.1 Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

Schädigungsverbot

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.
Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten
Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Störungsverbot

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

4.3.4.2 Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

1) Fledermäuse (Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus)

Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Es sind, wie in der Übersichtsbegehung festgestellt werden konnte, keine Habitatbäume innerhalb des Plangebietes vorhanden. Potentielle Quartiere befinden sich in und an den bestehenden Gebäuden innerhalb des Geltungsbereiches. Für Abrissarbeiten sind daher vor Abriss als Ausgleichsmaßnahme (worst-case) entsprechende Nistkästen zu installieren.

Ansonsten eignet sich das Plangebiet im Bereich der Streuobstwiesenstruktur als Jagdhabitat, da dort mit dem Vorkommen von Insekten gerechnet werden kann. Durch die Inanspruchnahme eines geringen Teils und den festgesetzten Erhalt und die Verringerung von Störungen im übrigen Teil kann nicht mit einer wesentlichen Verschlechterung des Nahrungsangebotes gerechnet werden.

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:

Das Baugebiet wird an die bestehenden Ortsstrukturen direkt angebunden. Es sind keine größeren Verkehrsflächen mit hohem Verkehrsaufkommen geplant. Somit kann eine erhöhte Gefahr durch Verkehrskollisionen ausgeschlossen werden.

Es sind keine Habitatbäume innerhalb des Plangebietes vorhanden. Daher ist hier nicht mit dem Eintreten des Tötungs- und Verletzungsverbotes zu rechnen. Abrissarbeiten von bestehenden Gebäuden sind nach der Jungenaufzucht und vor dem festen Winterschlaf durchzuführen damit keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:

Störungen von Fledermäusen durch den Bau und Betrieb eines Gewerbegebietes sind u.a. aufgrund von Lichtemissionen denkbar. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen, die in der Einbeziehungssatzung festgesetzt sind, kann dem Störungsverbot entsprochen werden.

2) Säugetiere ohne Fledermäuse

Für die saP-relevanten Arten der Lurche gibt es nach Anwendung der Lebensraumfilter keine geeigneten Habitate. Da das Vorkommen und die Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe somit mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen sind, werden das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG nicht ausgelöst.

3) Kriechtiere

Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Das Plangebiet und die nähere Umgebung weisen potentielle Habitatstrukturen der Zauneidechse auf. Daher wird der worst-case angenommen und vor einem Eingriff in den potentiellen Lebensraum der Zauneidechse vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt (CEF). Da nur ein Teil des potentiellen Zauneidechsenhabitats umgenutzt werden soll und direkt an-

grenzend das potentielle Habitat gelegen ist, auf dem noch ausreichend Optimierungsmaßnahmen durchgeführt werden können, sind keine zusätzlichen Flächen erforderlich (Ausgleichsmaßnahmen benötigen keine weiteren Flächen).

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:

Eine Tötung oder Verletzung der potentiell vorhandenen Individuen ist durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (s.u.) zu verhindern.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:

Störungen, die durch den Bau, die Anlage und den Betrieb der beschränkten Gewerbegebietsflächen hervorgerufen werden, können zu einer Verdrängung störungsempfindlicher Arten führen. Es sind bereits Vorbelastungen durch den bestehenden Gewerbebetrieb vorhanden. Im Zuge der Erweiterung entsteht keine wesentlich andere Nutzung, weshalb die Belastungen in der Betriebsphase etwa gleichbleiben. Anlagenbedingte Störungen sind ebenfalls nicht über das bisherige Maß hinaus zu erwarten, da die Erweiterungsfläche direkt an die bestehenden Ortsstrukturen anschließt. Baubedingt können temporär höhere Lärmimmissionen, Lichtreflexionen durch Baumaschinen sowie Erschütterungen auftreten. Diese gehen allerdings nicht über das übliche Maß, das Bauarbeiten naturgemäß hervorrufen, hinaus.

4) Lurche

Für die saP-relevanten Arten der Lurche gibt es nach Anwendung der Lebensraumfilter keine geeigneten Habitate. Da das Vorkommen und die Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe somit mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen sind, werden das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG nicht ausgelöst.

5) Fische

Da das Plangebiet nicht im bekannten Verbreitungsgebiet der saP-relevanten Arten der Fische liegt, ist deren Vorkommen und Betroffenheit sicher auszuschließen. Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

6) Libellen

Da das Plangebiet nicht im bekannten Verbreitungsgebiet der saP-relevanten Arten der Libellen liegt, sind deren Vorkommen und eine Betroffenheit sicher auszuschließen. Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

7) Käfer

Da das Plangebiet nicht im bekannten Verbreitungsgebiet der saP-relevanten Arten der Käfer liegt, sind deren Vorkommen und eine Betroffenheit sicher auszuschließen. Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

8) Tagfalter

Für die saP-relevanten Arten der Tagfalter gibt es nach Anwendung der Lebensraumfilter keine geeigneten Habitate. Da das Vorkommen und die Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe somit mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen sind, werden das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG nicht ausgelöst.

9) Nachtfalter

Da das Plangebiet nicht im bekannten Verbreitungsgebiet der saP-relevanten Arten der Nachtfalter liegt, sind deren Vorkommen und eine Betroffenheit sicher auszuschließen. Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

10) Schnecken

Da das Plangebiet nicht im bekannten Verbreitungsgebiet der saP-relevanten Arten der Schnecken liegt, sind deren Vorkommen und eine Betroffenheit sicher auszuschließen. Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

11) Muscheln

Da das Plangebiet nicht im bekannten Verbreitungsgebiet der saP-relevanten Arten der Muscheln liegt, sind deren Vorkommen und eine Betroffenheit sicher auszuschließen. Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

12) Gefäßpflanzen

Für die saP-relevanten Arten der Gefäßpflanzen gibt es nach Anwendung der Lebensraumfilter keine geeigneten Habitate. Da das Vorkommen und die Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe somit mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen sind, werden das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG nicht ausgelöst.

4.3.4.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

1) Bodenbrüter:

Für die saP-relevanten Arten der bodenbrütenden Vogelarten gibt es nach Anwendung der Lebensraumfilter und der Potentialabschätzung der vorhandenen Strukturen keine geeigneten Habitate. Da das Vorkommen und die Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe somit mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen sind, werden das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG nicht ausgelöst.

2) Freibrüter (Haus- und Feldsperling, Gartenrotschwanz, Kuckuck, Raubwürger, Stieglitz, Turteltaube)

Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Aufgrund der Entnahme von einem geringfügigen Anteil an Gehölzen, ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung dergenannten Vogelarten zu rechnen. Die Umgebung hält weitere Gehölzstrukturen bereit, die sich aufgrund der geringeren Störwirkung sogar mitunter besser als Fortpflanzungs- und Ruhestätte eignen.

Durch die Anlage einer Gebüschgruppe entstehen innerhalb des Geltungsbereiches langfristig neue Strukturen, die den o.g. Arten einen geeigneten und erweiterten Lebensraum bieten.

Somit ist mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen auszugehen.

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:

Bei der Rodung von Gehölzen können Nester zerstört und Jungvögel verletzt oder getötet werden. Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:

Störungen, die durch den Bau, die Anlage und den Betrieb innerhalb der Einbeziehungssatzung hervorgerufen werden, können zu einer Verdrängung störungsempfindlicher Arten führen. Es sind bereits Vorbelastungen durch den bestehenden Gewerbebetrieb vorhanden. Im Zuge der Erweiterung entsteht keine wesentlich andere Nutzung, weshalb die Belastungen in der Betriebsphase etwa gleich bleiben. Anlagenbedingte Störungen sind ebenfalls nicht über das bisherige Maß hinaus zu erwarten, da die Erweiterungsfläche direkt an die bestehenden gewerblichen Strukturen anschließt. Baubedingt können temporär höhere Lärmimmissionen, Lichtreflexionen durch Baumaschinen sowie Erschütterungen auftreten. Diese gehen allerdings nicht über das übliche Maß, das Bauarbeiten naturgemäß hervorrufen, hinaus.

3) Gebäude- und Nistkastenbrüter (Haus- und Feldsperling, Gartenrotschwanz, Kuckuck, Mehl- und Rauchschwalbe, Halsband-, Trauerschnäpper, Schleiereule)

Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes ist das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für diese Artengruppe nicht auszuschließen. Die bestehenden Nistkästen sind sofern erforderlich innerhalb des Geltungsbereiches wieder zu installieren. Aufgrund der Betriebserweite-

zung und dem damit verbundenen Neubau wird die Holzhütte abgerissen. Ein Ausgleich (worst-case) ist über die Neuanbringung von Nistkästen vor Abriss zu erbringen.

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:

Aufgrund der Festsetzung über Vermeidungsmaßnahmen bei Abrissarbeiten oder der Versetzung von Nisthilfen sind keine Tötungen oder Verletzungen o.g. Arten zu erwarten.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:

Störungen von Vögeln, sind bereits bei der Betrachtung der Freibrüter formuliert. Weitere Störungen sind für Höhlenbrüter nicht zu erwarten.

4.3.5 Maßnahmen

4.3.5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgte unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Baufeldbeschränkung

- Der Versiegelungsgrad ist auf das nutzungsbedingte Mindestmaß zu beschränken.
- Das Baufeld ist auf die technisch unbedingt erforderliche Fläche zu beschränken.
- Baustelleneinrichtung und Lagerflächen sind nur innerhalb des Geltungsbereichs und außerhalb der zum Erhalt festgesetzten Strukturen anzulegen.

Erhaltung / Schutzmaßnahmen

- Zum Erhalt festgesetzte Vegetationsstrukturen sind gemäß den Regeln der Technik zu sichern und vor Beeinträchtigungen zu schützen. Sie dürfen nicht als Lager- oder Abstellfläche genutzt werden.

Vermeidungsmaßnahme Fledermäuse:

- Das Verschließen oder Entfernen von (potentiellen) Quartieren ist nur zwischen dem 1. Oktober und 15. Oktober zulässig, d.h. Gebäude dürfen bspw. nur in diesem Zeitraum abgerissen werden.
- Für das Verschließen oder Entfernen von (potentiellen) Quartieren zu anderen Zeiten ist eine gutachterliche Kontrolle erforderlich, die eine Belegung durch Fledermäuse ausschließt.
- Bei Bedarf ist eine fachgerechte Reinigung und Wartung der Nistkästen inkl. Ersatz nicht mehr funktionsfähiger Kästen im Spätsommer/Herbst durchzuführen.
- Nächtliche Baumaßnahmen sind unzulässig.
- Zulässig ist ausschließlich eine bedarfsgerechte sowie umwelt-, arten- und insektenfreundliche Außenbeleuchtung. Die Lampengehäuse müssen oben und an den Seiten geschlossen sein. Eine Aufheizung ist bis max. 60 °C zulässig. Die Abstrahlung ist in einem Winkel von max. 50° nach unten zu richten und nicht auf Waldstrukturen. Die zu verwendenden LED-Leuchtmittel müssen eine warmweiße Farbtemperatur und geringe Ultraviolett- und Blauanteile aufweisen - geeignet ist z.B. die Lichtfarbe Amber (1.800 K). Die Höhe von Lichtmasten ist auf max. 3 m zu beschränken.

Vermeidungsmaßnahme Vögel:

- Das Roden von Bäumen oder der Abriss von Gebäuden ist zwischen Oktober und Ende Februar außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel, jedoch zeitnah zum Baubeginn, zulässig.
- Für das Roden von Bäumen oder den Abriss von Gebäuden zu anderen Zeiten ist eine gutachterliche Kontrolle erforderlich, die eine Belegung durch brütende Vogelarten ausschließt.
- Die Umsetzung und fachgerechte Reinigung/Wartung von Nistkästen, sowie der Ersatz nicht mehr funktionsfähiger Kästen ist im Herbst durchzuführen.
- Die Verwendung spiegelnder oder reflektierender Materialien, außer Glas, ist unzulässig. Photovoltaikanlagen sind hiervon ausgenommen.

Vermeidungsmaßnahme Zauneidechse:

- Anfang April bis Anfang Mai sind Versteckstrukturen innerhalb des Baufeldes in Handarbeit zu entfernen.
- Bauflächen sind ab Anfang April kurzrasig zu halten, sodass die Tiere in die umgebenden Strukturen rechtzeitig ausweichen können.
- Beseitigen von Gehölzen nur während der Winterruhe, von Oktober bis Ende Februar zulässig (ohne Eingriff in den Boden).
- Baufeldfreistellung / Roden der Wurzelstöcke erst Ende April zulässig.

4.3.5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

Für die potentiell vorkommenden Fledermäuse und Zauneidechsen sind CEF-Maßnahmen erforderlich. CEF-Maßnahmen sind in ihrer Funktionsfähigkeit vor dem Eingriff herzustellen:

CEF Maßnahme Fledermaus:

- 2 Stk. Flachkästen für Spalten bzw. Rindenplatten und 2 Stk. Überwinterungskästen für Winterquartier-Funktion sind stets frei anfliegbar und in einer Höhe von 3-4 m über Geländeoberkante vor dem Eingriff zu installieren.

CEF Maßnahme Zauneidechse:

- Ausbringung von sonnenexponierten Baumstubben und Totholzhaufen für die Thermoregulation (1 Stk.).
- Anlegen einer Gesteinsschüttung in Kombination mit Totholz, z. B. Wurzelstöcke (teilweise in den Grund absenken)
- Anlegen einer lichten Gebüschgruppe 5 – 7 Stk. autochthone Gehölze Mindestqualität vStr 100-150.

4.3.5.3 Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (FCS- Maßnahmen)

FCS-Maßnahmen werden nach derzeitigem Kenntnisstand nicht benötigt.

4.3.5.4 Monitoring

Ein Monitoring kann durch die zuständige Naturschutzbehörde angesetzt werden, wenn eine Erforderlichkeit erkennbar ist.

4.4 4. Schritt: Ausnahmeprüfung

Da durch das Vorhaben, nach derzeitigem Kenntnisstand, kein Verbotstatbestand erfüllt wird, müssen die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht geprüft werden:

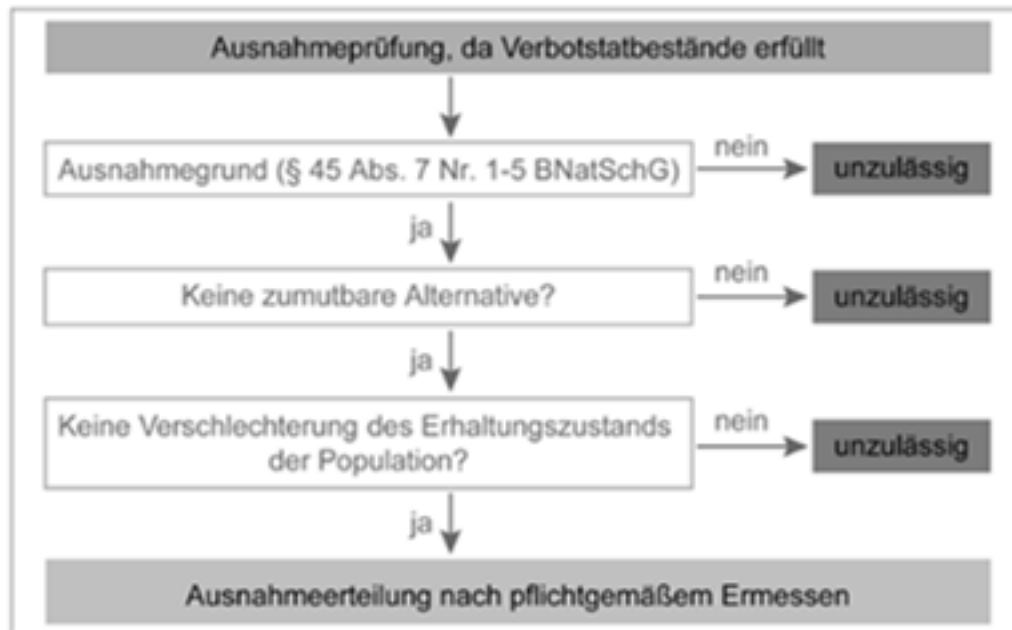


Abbildung 6: Schritte der Ausnahmeprüfung, LFU Arbeitshilfe spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Februar 2020

Bei der Ausnahmeprüfung sind, wie oben stehende Abbildung zeigt, folgende Sachverhalte auszuführen:

1. Vorliegende zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses
2. Keine zumutbare Alternative
3. Fachliche Voraussetzungen: Keine Verschlechterung des Erhaltungszustands und keine Behinderung einer möglichen Aufwertung der betroffenen Tierart:

Hinweis:

Die Beurteilung, ob ein Vorhaben im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt liegt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) oder ob für ein Vorhaben zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG) und welche Varianten für den Vorhabensträger als zumutbar oder unzumutbar einzustufen sind (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG), ist nicht Bestandteil der saP bzw. des sarF. Diese Entscheidung ist von der zuständigen verfahrensführenden Behörde zu treffen.

5. Zusammenfassung

Am westlichen Ortseingang des Stadtteils Müdesheim befindet sich eine Kfz-Werkstatt, die sich erweitern möchte. Um dem konkreten Bedarf der Betriebsvergrößerung gerecht zu werden hat die Stadt Arnstein die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung beschlossen. Diese soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleisten.

Für zwei Artengruppen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für europäische Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sind Maßnahmen zur Vermeidung zu ergreifen, um Gefährdungen zu vermeiden oder zu mindern. Es sind für die zwei potentiell vorkommenden Arten (-gruppen) Fledermäuse und Zauneidechse vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, jeweils innerhalb des Geltungsbereiches, durchzuführen (CEF), sodass keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes und keine Behinderung zur Verbesserung des Erhaltungszustandes zu erwarten ist. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt schlussendlich unter Berücksichtigung aller Vorkehrungen.

Für alle Arten werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG unter Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungs- und CEF Maßnahmen nicht erfüllt.

Würzburg, 27.03.2023

Bearbeitung: Röser
(B. Eng. Landschaftsarchitektur + M. Eng. Umweltmanagement und Stadtplanung)

Prüfung: Hennlich

Ingenieure | Architekten | Stadtplaner



Berliner Platz 9 | D-97080 Würzburg | Tel. 0931 – 79 44 - 0 | Fax 0931 – 79 44 - 30 | Mail info@r-auktor.de | Web www.r-auktor.de

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Luftbild (Quelle: WMS BY DOP 80 Bayerische Vermessungsverwaltung 2018, bearbeitet Auktor Ingenieur GmbH am 16.01.2023)	4
Abbildung 2: Werkstattgebäude und Parkplatz (1), Streuobstwiese und Abstellbereich (2), Holzschuppen, Gehölze und Abstellbereich (3), Böschung und Gehölze (4), Nistkasten (5), Aufnahmedatum 25.10.2022)	5
Abbildung 3: Artenschutzkartierung, (Quelle: LFU 2022, bearbeitet Auktor Ing. GmbH 16.01.2023)6	
Abbildung 4: Ablaufschema saP, LFU Arbeitshilfe spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Februar 2020.....	10
Abbildung 5: Böschung Süd-Ost (1), Gärten (2).....	16
Abbildung 6: Schritte der Ausnahmeprüfung, LFU Arbeitshilfe spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Februar 2020.....	24

Anlage

Säugetiere - Fledermäuse

Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarfledermaus, Zwergfledermaus

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V,1-3, D

Bayern: -, 2, 3

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig (Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus)

ungünstig – unzureichend (Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Mopsfledermaus, Rauhautfledermaus)

ungünstig – schlecht

Braunes Langohr

„Das Braune Langohr gilt als charakteristische Waldart und kann hier eine breite Palette von Habitaten nutzen, zu der auch Nadelholzbestände gehören können. Die Art ist aber auch in Siedlungen heimisch und jagt hier u. a. an Gehölzstrukturen in den Ortschaften. [...] Ab Anfang April werden die Sommerquartiere bezogen, welche sowohl in Gebäuden als auch in Baumhöhlen, Vogel- und Fledermauskästen zu finden sind. Innerhalb der Gebäude werden vor allem Dachböden (auch Kirchtürme) genutzt, in denen sie durch ihre Neigung, sich in Zapfenlöcher, Balkenkehlen und Spalten zu verstecken, oft schwierig zu entdecken sind. [...] Einzeltiere, z. B. einzelne Männchen, nutzen im Sommer sowohl Dachböden als auch Verstecke hinter Außenverkleidungen (Verschalungen, Fensterläden) oder Baumhöhlen und Kästen. Die Winterquartiere sind unterirdische Quartiere aller Kategorien“

ASK-Datenabfrage TK Blatt 6025 Arnstein: 1 Punktfund, in ca. 3,3 km

Fransenfledermaus

„Die Fransenfledermaus ist sowohl in Wäldern als auch in Siedlungen anzutreffen. Für Wochenstuben und Einzelquartiere werden im Wald Baumhöhlen und ersatzweise Fledermaus- oder Vogelnistkästen gewählt, in Ortschaften siedeln Fransenfledermäuse gerne in Hohlblocksteinen von Stallungen oder Maschinenhallen, aber auch in Spalten im Gebälk von Dachböden oder Kirchtürmen. [...] Die Jagdgebiete finden sich in einem Radius von bis zu 6km um das Quartier“.

ASK-Datenabfrage TK Blatt 6025 Arnstein: 4 Punktfunde, nächster in ca. 1,3 km

Graues Langohr

„Die Sommer- und Wochenstubenquartiere befinden sich in Ortschaften in Gebäuden und dort vor allem in geräumigen Dachstühlen. Beim Grauen Langohr handelt es sich also um eine typische Dorffledermaus, und als Bewohner von Siedlungs- und Ortsrandbereichen gilt sie als klassischer Kulturfolger. [...] Die relativ wenigen bekannten Winterquartiere sind meist unterirdisch in Kellern, Gewölben u. Ä.“

ASK-Datenabfrage TK Blatt 6025 Arnstein: 2 Punktfunde, nächster in ca. 2,8 km

Große Bartfledermaus

„[...] Wochenstuben- und Sommerquartiere der Großen Bartfledermaus befinden sich in Bayern ganz überwiegend in spaltenförmigen Quartieren an Gebäuden wie unter Verschalungen, in Spalten zwischen Balken, hinter Fassaden oder ähnliches. Die Nutzung von Baumhöhlen, Hangplätzen hinter abstehender Rinde toter oder anbrüchiger Bäume und Flachkästen ist für die Art jedoch ebenfalls typisch. Solche Quartiere werden nur seltener

Säugetiere - Fledermäuse

Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus

bekannt.

Häufig liegen die Quartierstandorte im Wald oder in Waldnähe als dem bevorzugten Jagdhabitat. Quartierwechsel von Kolonien innerhalb einer Saison kommen wohl regelmäßig vor. [...]"

ASK-Datenabfrage TK Blatt 6025 Arnstein: kein Fund

Großer Abendsegler

„Schwerpunktlebensräume des Abendseglers sind tiefer gelegene, gewässerreiche Lagen mit Auwäldern und anderen älteren Baumbeständen wie Laub- und Mischwäldern oder Parkanlagen, häufig auch im Siedlungsraum. [...]"

Als Sommerquartiere für Wochenstuben, Männchenkolonien und Einzeltiere dienen überwiegend Baumhöhlen (meist Spechthöhlen in Laubbäumen) und ersatzweise Vogelnist- oder Fledermauskästen, aber auch Außenverkleidungen und Spalten an hohen Gebäuden und Felsspalten. [...]"

Die genannten Quartiertypen können auch Zwischen-, Paarungs- und Winterquartiere sein. Die Kolonien überwinternder Tiere können an Gebäuden mehrere Hundert Individuen umfassen und sind damit deutlich größer als die Wochenstuben. In Bäumen sind die Gruppengrößen im Winter ebenfalls geringer“.

ASK-Datenabfrage TK Blatt 6025 Arnstein: 5 Punktfunde, nächster in ca. 3 km

Großes Mausohr

„Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die strukturreiche Landschaften mit hohem Anteil geschlossener Wälder in der Umgebung als Jagdgebiete benötigen. [...] Seltener jagen Mausohren auch auf Äckern, Weiden oder über anderem kurzrasigen (frisch gemähten) Grünland. [...] Mausohrweibchen sind sehr standorttreu; ihre Jagdgebiete, die sie teilweise auf festen Flugrouten entlang von Hecken, Baumreihen oder anderen linearen Strukturen anfliegen, liegen meist bis zu zehn (max. bis 25) km um die Quartiere. Als Wochenstubenquartiere werden warme, geräumige Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden mit Plätzen ohne Zugluft und Störungen genutzt, [...] Männchen und nicht reproduzierende (jüngere) Weibchen haben ihre Sommerquartiere einzeln in Baumhöhlen, Felsspalten, Dachböden, Gebäudespalten oder Fledermauskästen. Subadulte Weibchen halten sich aber auch in den Kolonien auf. Ab Oktober werden die Winterquartiere - unterirdische Verstecke in Höhlen, Kellern, Stollen - bezogen und im April wieder verlassen.“

ASK-Datenabfrage TK Blatt 6025 Arnstein: 4 Punktfunde, nächster in ca. 3,6 km

Kleine Bartfledermaus

„Da die Bartfledermaus ihr Quartier an Gebäuden in ländlichen Gegenden und eher im Randbereich von Städten sucht, wird sie als typische "Dorffledermaus" bezeichnet. [...] Gelegentlich werden auch Einzeltiere und Kolonien in Fledermauskästen (Flachkästen) im Wald bzw. in Waldnähe außerhalb von Dörfern beobachtet. Die bekannten Winterquartiere befinden sich ausschließlich unterirdisch in Kellern, Höhlen und Stollen, da die Tiere eine hohe Luftfeuchtigkeit und Temperaturen über Null Grad benötigen. Die Bartfledermaus jagt sowohl in Wäldern als auch in gut strukturierten Landschaften mit Gehölzen wie Hecken oder Obstgärten und an Gewässern mit Ufergehölzen“.

ASK-Datenabfrage TK Blatt 6025 Arnstein: 1 Punktfund, in ca. 3 km

Mopsfledermaus

„Sommerquartiere von Einzeltieren und Wochenstuben liegen ursprünglich in Waldgebieten und sind dort vor allem hinter absterbender Rinde von absterbenden oder toten Bäumen, seltener auch in Baumhöhlen oder -spalten zu finden. [...] Sekundäre Quartierstandorte für die Mopsfledermaus können Gebäudespalten in dörflichem Umfeld oder an Einzelgebäuden sein, wo sie hinter Holzverkleidungen, Fensterläden und überlappenden Brettern an Scheunenwänden Schutz sucht. [...] Die Jagdgebiete der Mopsfledermaus sind Wälder unterschiedlichster Art, von Nadelwald über Mischwald zu Laub- und Auwäldern. [...] Die Winterquartiere werden von November bis März aufgesucht und liegen meist unterirdisch in Höhlen oder in Gewölben von Festungen, Schlössern und Burgen“.

ASK-Datenabfrage TK Blatt 6025 Arnstein: kein Fund

Rauhautfledermaus

„Die Rauhautfledermaus ist eine Tieflandart, die bevorzugt in natürlichen Baumquartieren (ersatzweise in

Säugetiere - Fledermäuse

Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Rauhauffledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus

Flachkästen oder anderen Spaltenquartieren) in waldreicher Umgebung siedelt. In Bayern scheint dabei die Nähe zu nahrungsreichen Gewässern eine große Rolle zu spielen. Auch Jagd- und Forsthütten sowie Jagdkanzeln im Wald werden regelmäßig besiedelt.

Natürliche Wochenstubenquartiere befinden sich in Bäumen, in denen Kolonien spaltenartige Höhlungen beziehen, z. B. durch Blitzschlag entstandene Aufrisshöhlen. Ersatzweise werden auch Nistkästen oder Spaltenquartiere an Gebäuden besiedelt. [...]

Auch die natürlichen Sommerquartiere von Einzeltieren befinden sich in und an Bäumen. Leichter nachweisbar ist diese Art dagegen in Nist- und Fledermauskästen. Immer wieder zeigt sich, dass sie Kästen schnell finden und besiedeln. Funde in oder an Gebäuden beziehen sich zumeist auf Fassadenverkleidungen, Spalten zwischen Balken und ähnlichem.

Als natürliches Überwinterungsquartier kommen hauptsächlich Baumhöhlen und -spalten in Betracht, im besiedelten Bereich werden überwinternde Rauhauffledermäuse immer wieder in Brennholzstapeln gefunden. [...]"

ASK-Datenabfrage TK Blatt 6025 Arnstein: kein Fund

Wasserfledermaus

„Die Wasserfledermaus ist überwiegend eine Waldfledermaus. Sie benötigt strukturreiche Landschaften, die Gewässer und viel Wald aufweisen sollten. Hauptjagdgebiete sind langsam fließende oder stehende Gewässer, an denen sie dicht über der Wasseroberfläche in einer Höhe von etwa 30 cm schnell und wendig feste Bahnen zieht und dabei Insekten an oder auf der Wasseroberfläche mit ihren großen Füßen ergreifen kann. [...] Koloniequartiere befinden sich bevorzugt in Spechthöhlen von Laubbäumen, alternativ auch in Nistkästen (Vogelkästen oder Fledermaus-Rundhöhlen); [...] Wasserfledermäuse zeigen ab September an Winterquartieren oft ein ausgeprägtes Schwärmverhalten. Paarungen finden auch im Winterquartier noch statt. Geeignete Quartiere sind v. a. feuchte und relativ warme Orte wie Keller, Höhlen und Stollen. Räume mit geringer Luftfeuchtigkeit dienen hingegen im Frühjahr und Herbst gelegentlich als Übergangsquartiere“.

ASK-Datenabfrage TK Blatt 6025 Arnstein: 1 Punktfund, in ca. 4,2 km

Zweifarfledermaus:

„[...] Ähnlich verhält es sich auch in Bayern, wo sie sowohl im waldreichen Mittelgebirge zu finden ist als auch in mehr offenen, waldarmen Landschaften.

Die Jagdgebiete erstrecken sich über offenem Gelände wie z.B. landwirtschaftlichen Nutzflächen, Aufforstungsflächen und Gewässern. [...]

Die Quartiersansprüche der Zweifarbfledermaus entsprechen im Westteil ihres Verbreitungsgebiets denen einer typischen Bewohnerin von Spalten an Gebäuden. Sie kommt ganzjährig in Bayern vor, auch wenn sie nur selten zu beobachten ist. [...]

Als Quartiere für Männchen- wie für Weibchenkolonien dienen typischerweise senkrechte Spalten an Häusern und Scheunen, vor allem hinter Fassadenverkleidungen, überlappenden Brettern und Fensterläden. Die kurze Aufenthaltsdauer der Kolonien an vielen Quartieren lässt darauf schließen, dass die Kolonien häufig zwischen mehreren Quartieren wechseln. [...]

Neben den Männchenkolonien treten auch kleine Gruppen und Einzeltiere auf; auch wurden bereits nichtproduzierende Weibchen in den Männchenkolonien festgestellt. [...]"

ASK-Datenabfrage TK Blatt 6025 Arnstein: 1 Punktfund, in ca. 6,3 km

Zwergfledermaus

„Die Zwergfledermaus ist wohl die anpassungsfähigste unserer Fledermausarten. Sie ist sowohl in der Kulturlandschaft einschließlich der Alpen als auch in Dörfern und in Großstädten zu finden und nutzt hier unterschiedlichste Quartiere und Jagdhabitats. Bejagt werden Gehölzsäume aller Art, Gärten oder von Gehölzen umstandene Gewässer, Straßenlaternen, aber auch im geschlossenen Wald oder über Waldwegen ist sie nicht selten. [...] Typische Quartiere sind Spaltenquartiere an Gebäuden. Wochenstubenquartiere befinden sich beispielsweise in Spalten an Hausgiebeln, in Rollladenkästen, hinter Verkleidungen und in Windbrettern; [...] Die Winterquartiere befinden sich z. B. in Mauerspalten, in Ritzen zwischen Dachgebälk, hinter Fassadenverkleidungen, in Kasematten, aber auch in den Eingangsbereichen von Höhlen. Das legt nahe, dass Felsspalten die ursprünglichen Winterquartiere sind“.

ASK-Datenabfrage TK Blatt 6025 Arnstein: 2 Punktfunde, nächster in ca. 3,3 km

Säugetiere - Fledermäuse

Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Rauhauffledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus

Lokale Population o.g. Arten:

Aufgrund der unzureichenden Kenntnisse zum Vorkommen der Fledermausarten innerhalb des Geltungsbereiches kann der Erhaltungszustand zum jetzigen Zeitpunkt nur wie folgt bewertet werden.

hervorragend (A), gut (B), mittel – schlecht (C), Bewertung nicht möglich

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sind aufgrund des Baubetriebes und des dauerhaften Eingriffs durch die Erweiterung des Gewerbebetriebes erforderlich.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Zum Erhalt festgesetzte Gehölze und Vegetationsstrukturen sind gemäß den Regeln der Technik zu sichern und vor Beeinträchtigungen zu schützen.
 - Bei Bedarf ist eine fachgerechte Reinigung und Wartung der Kästen inkl. Ersatz nicht mehr funktionsfähiger Kästen im Spätsommer/Herbst durchzuführen.
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - 2 Stk. Flachkästen für Spalten bzw. Rindenplatten und 2 Stk. Überwinterungskästen für Winterquartier-Funktion sind stets frei anfliegar und in einer Höhe von 3-4 m über Geländeoberkante vor dem Eingriff zu installieren.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Bei Entfernen der Vegetation und Versteckstrukturen kann es zur Verletzung und zur Tötung von Individuen dieser Artengruppe kommen. Dies wird durch u.g. Vermeidungsmaßnahmen verhindert.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
 - Das Baufeld ist auf die technisch unbedingt erforderliche Fläche zu beschränken.
 - Baustelleneinrichtung und Lagerflächen sind nur innerhalb des Geltungsbereichs, anzulegen
 - Zum Erhalt festgesetzte Gehölze und Vegetationsstrukturen sind gemäß den Regeln der Technik zu sichern und vor Beeinträchtigungen zu schützen.
 - Das Verschließen oder Entfernen von (potentiellen) Quartieren ist nur zwischen dem 1. Oktober und 15. Oktober zulässig, d.h. Gebäude dürfen bspw. nur in diesem Zeitraum abgerissen werden.
 - Für das Verschließen oder Entfernen von (potentiellen) Quartieren zu anderen Zeiten ist eine gutachterliche Kontrolle erforderlich, die eine Belegung durch Fledermäuse ausschließt.
 - Bei Bedarf ist eine fachgerechte Reinigung und Wartung der Kästen inkl. Ersatz nicht mehr funktionsfähiger Kästen im Spätsommer/Herbst durchzuführen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Folgende Konfliktvermeidende Maßnahmen sind erforderlich, um bau-, anlagen- und betriebsbedingte Störungen für o.g. Arten zu vermeiden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
 - Nächtliche Baumaßnahmen sind unzulässig.
 - Zulässig ist ausschließlich eine bedarfsgerechte sowie umwelt-, arten- und insektenfreundliche Beleuchtung. Die Lampengehäuse müssen oben und an den Seiten geschlossen sein. Eine Aufheizung ist bis max. 60 °C zulässig. Die Abstrahlung ist in einem Winkel von max. 50° nach unten zu richten und nicht auf Waldstrukturen. Die zu verwendenden LED-Leuchtmittel müssen eine warmweiße Farbtemperatur und geringe Ultraviolett- und Blauanteile aufweisen - geeignet ist z.B. die

Säugetiere - Fledermäuse

Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus

Lichtfarbe Amber (1.800 K). Die Höhe von Lichtmasten ist auf max. 3 m zu beschränken.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kriechtiere

Zauneidechse

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: 3

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

- günstig
 ungünstig – unzureichend (Zauneidechse)
 ungünstig – schlecht

Zauneidechse

„In Deutschland kommt die Zauneidechse praktisch flächendeckend vor“.

ASK-Datenabfrage TK Blatt 6025 Arnstein: 24 Punktfunde, nächster in ca. 700 m

Lokale Population o.g. Arten:

Aufgrund der unzureichenden Kenntnisse zum Vorkommen von Kriechtieren innerhalb des Geltungsbereiches kann der Erhaltungszustand zum jetzigen Zeitpunkt nur wie folgt bewertet werden.

- hervorragend (A), gut (B), mittel – schlecht (C), Bewertung nicht möglich

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sind aufgrund des dauerhaften Eingriffs durch die Einbeziehungssatzung erforderlich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Untenstehende CEF-Maßnahmen erforderlich oder ein Nachweis durch eine fachgerechte tierökologische Kartierung, dass es sich nicht um einen tatsächlichen Lebensraum o.g. Arten handelt.

- Zum Erhalt festgesetzte Vegetationsstrukturen sind gemäß den Regeln der Technik zu sichern und vor Beeinträchtigungen zu schützen. Sie dürfen nicht als Lager- oder Abstellfläche genutzt werden.
- Ausbringung von sonnenexponierten Baumstubben und Totholzhaufen für die Thermoregulation (2 Stk.).
- Anlegen einer Gesteinsschüttung in Kombination mit Totholz, z. B. Wurzelstöcke (teilweise in den Grund absenken)
- Anlegen einer lichten Gebüschgruppe (autochthon)
Mindestqualität vStr 100-150.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Bei Entfernen der Vegetation und Versteckstrukturen sowie bei Bodeneingriffen kann es zur Verletzung und zur Tötung von Individuen dieser Artengruppe kommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

- Der Versiegelungsgrad ist auf das nutzungsbedingte Mindestmaß zu beschränken.
- Das Baufeld ist auf die technisch unbedingt erforderliche Fläche zu beschränken.
- Baustelleneinrichtung und Lagerflächen sind nur innerhalb des Geltungsbereichs und außerhalb der zu erhaltenden Flächen anzulegen.
- Anfang April bis Anfang Mai sind Versteckstrukturen innerhalb des Baufeldes in Handarbeit zu entfernen.
- Bauflächen sind ab Anfang April kurzrasig zu halten, sodass die Tiere in die umgebenden Struktu-

Kriechtiere

Zauneidechse

ren rechtzeitig ausweichen können.

- Beseitigen von Gehölzen nur während der Winterruhe, von Oktober bis Ende Februar zulässig (ohne Eingriff in den Boden).
- Baufeldfreistellung / Roden der Wurzelstöcke erst Ende April zulässig.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Störungen, die durch den Bau, die Anlage und den Betrieb des Baugebietes hervorgerufen werden sind aufgrund der grundsätzlichen Erhaltung des Lebensraumes als gering zu werten. Es sind daher keine konfliktvermeidenden Maßnahmen erforderlich, um Störungen zu vermeiden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Freibrüter

Haus- und Feldsperling, Gartenrotschwanz, Kuckuck, Raubwürger, Stieglitz, Turteltaube

1 Grundinformationen

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig (Kuckuck)

ungünstig – unzureichend (Haus- und Feldsperling, Gartenrotschwanz, Stieglitz)

ungünstig – schlecht (Raubwürger, Turteltaube)

Kuckuck

„In Bayern sind etwa 25 Vogelarten als Wirte nachgewiesen, darunter Bachstelze, Teichrohrsänger, Rotkehlchen, Zaunkönig, Bergpieper, Haus- und Gartenrotschwanz. Daraus lässt sich ableiten, dass vor allem offene und halboffene Landschaften mit Büschen und Hecken bis hin zu lichten Wäldern zu den bevorzugten Habitaten zählen.“

ASK-Datenabfrage TK Blatt 6025 Arnstein: 5 Punktfunde, nächster in ca. 4 km

Hausperling

„Der Hausperling besiedelt ganzjährig vor allem Städte und Dörfer, aber auch einzelne Höfe oder Gebäude, bevorzugt mit Nutztierhaltungen. Als Nahrungsgeneralist werden hauptsächlich Sämereien oder andere Pflanzenbestandteile sowie tierische Anteile genutzt. Nestlinge werden fast ausschließlich mit Wirbellosen versorgt.“

ASK-Datenabfrage TK Blatt 6025 Arnstein: kein Fund

Feldsperling

„Der Feldsperling ist in Bayern Brutvogel in offenen Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Hecken und Wäldern mit älteren Bäumen, in Streuobstwiesen und alten Obstgärten. Künstliche Nisthöhlen werden häufig angenommen, auch Hohlräume von Beton- und Stahlmasten u. ä. Im Randbereich ländlicher Siedlungen, die an die offene Feldflur grenzen, ersetzt der Feldsperling z. T. den Hausperling und übernimmt dessen Niststätten an Gebäuden, auch in Kleingartensiedlungen ist er zu erwarten.“

ASK-Datenabfrage TK Blatt 6025 Arnstein: kein Fund

Gartenrotschwanz

„Der primäre Lebensraum ist der Wald, besonders lockerer Laub- oder Mischwald. Die Art siedelt vor allem an Lichtungen mit alten Bäumen, in lichtem oder aufgelockertem und eher trockenem Altholzbestand, der Nisthöhlen bietet, sowie an Waldrändern. Die überwiegende Mehrheit der Brutpaare lebt heute in der Parklandschaft und in den Grünzonen von Siedlungen, sofern in kleinen Baumbeständen oder Einzelbäumen von Gärten, Parks und Friedhöfen, neben ausreichendem Nahrungsangebot, höhere Bäume mit Höhlen oder künstlichen Nisthilfen vorhanden sind.“

ASK-Datenabfrage TK Blatt 6025 Arnstein: 4 Punktfunde, nächster in ca. 5,3 km

Stieglitz

„Der Stieglitz besiedelt offene und halboffene Landschaften mit mosaikartigen und abwechslungsreichen Strukturen (u. a. Obstgärten, Feldgehölze, Waldränder, Parks). Entscheidend ist hierbei auch das Vorkommen samentragender Kraut- oder Staudenpflanzen als Nahrungsgrundlage. Geschlossene Wälder werden von der Art gemieden. Außerhalb der Brutzeit ist er oft nahrungssuchend auf Ruderalflächen, samentragenden Staudengesellschaften, bewachsenen Flussbänken, Bahndämmen oder verwilderten Gärten anzutreffen.“

ASK-Datenabfrage TK Blatt 6025 Arnstein: kein Fund

Turteltaube

„Turteltauben bewohnen die halboffene Kulturlandschaft. In großen, geschlossenen Waldungen werden nur Randbereiche sowie Lichtungen und Aufforstungsflächen besiedelt. Zu Bruthabitaten zählen Auwälder, Feldgehölze, parkartig aufgelockerte Baum- und Buschgruppen, aber auch ausgedehnte Obstbaumkulturen mit älteren Bäumen.“

ASK-Datenabfrage TK Blatt 6025 Arnstein: 2 Punktfunde, nächster in ca. 3,8 km

Freibrüter

Haus- und Feldsperling, Gartenrotschwanz, Kuckuck, Raubwürger, Stieglitz, Turteltaube

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Aufgrund der benötigten Gewerbegebietserweiterung werden bestehende Gehölze entnommen. Durch das bestehende Gewerbegebiet sind Vorbelastungen vorhanden. Der Lebensraum wird langfristig durch die geplante Gebüschgruppe erweitert. Aufgrund der Entnahme von einer geringfügigen Anzahl von Gehölzen ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der genannten Vogelarten zu rechnen. Die Umgebung hält ausreichend geeignete Strukturen bereit, die sich als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die potentiell betroffenen Vogelarten eignen – mitunter sogar besser, da Vorbelastungen und Störungen geringer sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Zum Erhalt festgesetzte Vegetationsstrukturen sind gemäß den Regeln der Technik zu sichern und vor Beeinträchtigungen zu schützen. Sie dürfen nicht als Lager- oder Abstellfläche genutzt werden.
- Anlegen einer Gebüschgruppe mit heimischen und standortgerechten Gehölzen gemäß Pflanzliste.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Bei Entfernen der Vegetation und der Rodung von Gehölzen kann es zur Verletzung und zur Tötung von Individuen dieser Artengruppe kommen. Dies ist durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu verhindern.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

- Der Versiegelungsgrad ist auf das nutzungsbedingte Mindestmaß zu beschränken.
- Das Baufeld ist auf die technisch unbedingt erforderliche Fläche zu beschränken.
- Baustelleneinrichtung und Lagerflächen sind nur innerhalb des Geltungsbereichs anzulegen.
- Das Roden von Bäumen oder der Abriss von Gebäuden ist zwischen Oktober und Ende Februar außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel, jedoch zeitnah zum Baubeginn, zulässig.
- Für das Roden von Bäumen oder den Abriss von Gebäuden zu anderen Zeiten ist eine gutachterliche Kontrolle erforderlich, die eine Belegung durch brütende Vogelarten ausschließt.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Störungen, die durch den Bau, die Anlage und den Betrieb der Gewerbegebietserweiterung hervorgerufen werden, können zu einer Verdrängung störungsempfindlicher Arten führen. Konfliktvermeidende Maßnahmen sind erforderlich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

- Die Verwendung spiegelnder oder reflektierender Materialien, außer Glas, ist unzulässig. Photovoltaikanlagen sind hiervon ausgenommen.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Höhlenbrüter

Haus- und Feldsperling, Gartenrotschwanz, Kuckuck, (Mehl- und Rauchschwalbe), (Halsbandschnäpper, Trauerschnäpper), Schleiereule

1 Grundinformationen

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig (Kuckuck, Halsbandschnäpper, Trauerschnäpper)

ungünstig – unzureichend (Haus- und Feldsperling, Gartenrotschwanz, Schleiereule)

ungünstig – schlecht

Kuckuck

„In Bayern sind etwa 25 Vogelarten als Wirte nachgewiesen, darunter Bachstelze, Teichrohrsänger, Rotkehlchen, Zaunkönig, Bergpieper, Haus- und Gartenrotschwanz. Daraus lässt sich ableiten, dass vor allem offene und halboffene Landschaften mit Büschen und Hecken bis hin zu lichten Wäldern zu den bevorzugten Habitaten zählen.“

ASK-Datenabfrage TK Blatt 6025 Arnstein: 5 Punktfunde, nächster in ca. 4 km

Halsbandschnäpper

„Schwerpunktlebensräume des Halsbandschnäppers sind Laubwälder und Laubmischwälder mit dominierender Eiche oder Buche. Bruthabitate in diesen Waldlebensräumen weisen keinen oder nur geringen Unterwuchs auf. Auch brütet die Art vorzugsweise in mehrschichtigen Auwäldern, insbesondere Hartholzauen. Streuobstbestände und Obstgärten, Feldgehölze oder Parkanlagen hingegen haben in Bayern nur untergeordnete Bedeutung.“

ASK-Datenabfrage TK Blatt 6025 Arnstein: 7 Punktfunde, nächster in ca. 3,6 km

Trauerschnäpper

„Hoch- und Mittelwälder, vorwiegend Laub- und Mischwälder. Es werden aber auch parkähnliche Anlagen oder Siedlungsgebiete (z. B. Gärten in Vororten) als Brutplätze genutzt, ebenso Gehölze oder Baumreihen an Ufern oder Straßen. In Wäldern werden Naturhöhlen (u. a. alte Spechthöhlen) als Brutplatz gewählt. In Wirtschafts- und Kiefernwäldern ist die Art größtenteils auf Nisthilfen angewiesen.“

ASK-Datenabfrage TK Blatt 6025 Arnstein: 2 Punktfunde, nächster in ca. 4,8 km

Haussperling

„Der Haussperling besiedelt ganzjährig vor allem Städte und Dörfer, aber auch einzelne Höfe oder Gebäude, bevorzugt mit Nutztierhaltungen. Als Nahrungsgeneralist werden hauptsächlich Sämereien oder andere Pflanzenbestandteile sowie tierische Anteile genutzt. Nestlinge werden fast ausschließlich mit Wirbellosen versorgt.“

ASK-Datenabfrage TK Blatt 6025 Arnstein: kein Fund

Feldsperling

„Der Feldsperling ist in Bayern Brutvogel in offenen Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Hecken und Wäldern mit älteren Bäumen, in Streuobstwiesen und alten Obstgärten. Künstliche Nisthöhlen werden häufig angenommen, auch Hohlräume von Beton- und Stahlmasten u. ä. Im Randbereich ländlicher Siedlungen, die an die offene Feldflur grenzen, ersetzt der Feldsperling z. T. den Haussperling und übernimmt dessen Niststätten an Gebäuden, auch in Kleingartensiedlungen ist er zu erwarten.“

ASK-Datenabfrage TK Blatt 6025 Arnstein: kein Fund

Gartenrotschwanz

„Die überwiegende Mehrheit der Brutpaare lebt heute in der Parklandschaft und in den Grünzonen von Siedlungen, sofern in kleinen Baumbeständen oder Einzelbäumen von Gärten, Parks und Friedhöfen, neben ausreichendem Nahrungsangebot, höhere Bäume mit Höhlen oder künstlichen Nisthilfen vorhanden sind.“

ASK-Datenabfrage TK Blatt 6025 Arnstein: 4 Punktfunde, nächster in ca. 5,3 km

Höhlenbrüter

Haus- und Feldsperling, Gartenrotschwanz, Kuckuck, (Mehl- und Rauchschwalbe), (Halsbandschnäpper, Trauerschnäpper), Schleiereule

Schleiereule

„Die Schleiereule ist ein Brutvogel des Tieflandes, da sie unter harten Wintern leidet. Ihre Brutplätze liegen in und an menschlichen Bauwerken. Jagdgebiet ist offenes Gelände am Rand von Siedlungen oder neben Straßen und Wegen und sonstigen Teilen der offenen Kulturlandschaft, die ein relativ hohes und vor allem auch leicht erreichbares Angebot von Kleinsäugetern versprechen.“

ASK-Datenabfrage TK Blatt 6025 Arnstein: 6 Punktfunde, nächster in ca. 1,6 km

Mehlschwalbe

„Über allen mehr oder weniger offenen Landschaften von der Ebene bis in die Voralpen und Alpentäler jagen Mehlschwalben zusammen mit Rauchschwalben. Brutplätze vorwiegend in ländlichen Siedlungen, aber auch häufiger als bei Rauchschwalben in Randbereichen der Städte. Die Art neigt zur Koloniebildung. Nest außen an Gebäuden unter Vorsprüngen“

ASK-Datenabfrage TK Blatt 6025 Arnstein: kein Punkt- oder Flächenfund

Rauchschwalbe

„Brutplätze liegen vor allem in Dörfern und Einzelhäusern des ländlichen Raums, deutlich weniger als bei der Mehlschwalbe in städtischen Siedlungen, wohl deshalb, weil die Nester meist im Inneren von Gebäuden, vor allem in Viehställen, Scheunen usw. angelegt werden. Großflächige Röhrichtbestände werden vor und nach der Brutzeit als Massenschlafplätze aufgesucht.“

ASK-Datenabfrage TK Blatt 6025 Arnstein: kein Punkt- oder Flächenfund

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Aufgrund der benötigten Gewerbegebietserweiterung, werden bestehende Gehölze entnommen und Gebäudestrukturen beseitigt. Aufgrund der Entnahme von einer geringfügigen Anzahl von Gehölzen, ohne Habitate bzw. Habitatbaumpotential und einer Gartenhütte, ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der genannten Vogelarten zu rechnen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Die Umsetzung und fachgerechte Reinigung/Wartung von Nistkästen, sowie der Ersatz nicht mehr funktionsfähiger Kästen ist im Herbst durchzuführen.
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Bei Entfernen der vorhandenen Gartenhütte und der Umsetzung von Nistkästen kann es zur Verletzung und zur Tötung von Individuen dieser Artengruppe kommen. Dies ist durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu verhindern.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- Das Baufeld ist auf die technisch unbedingt erforderliche Fläche zu beschränken.
 - Baustelleneinrichtung und Lagerflächen sind nur innerhalb des Geltungsbereichs, anzulegen
 - Zum Erhalt festgesetzte Gehölze und Vegetationsstrukturen sind gemäß den Regeln der Technik zu sichern und vor Beeinträchtigungen zu schützen.
 - Das Roden von Bäumen oder der Abriss von Gebäuden ist zwischen Oktober und Ende Februar außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel, jedoch zeitnah zum Baubeginn, zulässig.
 - Für das Roden von Bäumen oder den Abriss von Gebäuden zu anderen Zeiten ist eine gutachterliche Kontrolle erforderlich, die eine Belegung durch brütende Vogelarten ausschließt.
 - Die Umsetzung und fachgerechte Reinigung/Wartung von Nistkästen, sowie der Ersatz nicht mehr funktionsfähiger Kästen ist im Herbst durchzuführen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Höhlenbrüter

Haus- und Feldsperling, Gartenrotschwanz, Kuckuck, (Mehl- und Rauchschwalbe), (Halsbandschnäpper, Trauerschnäpper), Schleiereule

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Störungen, die durch den Bau, die Anlage und den Betrieb der Gewerbegebietserweiterung hervorgerufen werden, können zu einer Verdrängung störungsempfindlicher Arten führen. Konfliktvermeidende Maßnahmen sind erforderlich.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
 - Die Verwendung spiegelnder oder reflektierender Materialien, außer Glas, ist unzulässig. Photovoltaikanlagen sind hiervon ausgenommen.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein